

Franz Merli

Staatlicher Einfluß auf private Wirtschaftstätigkeit am Beispiel des Gewerberechts

Inhaltsübersicht:

1. Einleitung
2. Das Gewerberecht als Zielprogramm
  - 2.1. Hauptziele
  - 2.2. Hilfsfunktionen
3. Wirtschaftsgestaltung durch Gewerberecht
  - 3.1. Ansatzpunkte wirtschaftsgestaltender Regelungen
  - 3.2. "Sondergewerberecht" für Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen

1. Einleitung

Österreichs Wirtschaftsordnung ist zu einem guten Teil auf die unternehmerische Tätigkeit Privater zu ihrem eigenen Vorteil gegründet. Die Freiheit selbständigen Erwerbs ist einerseits grundrechtlich garantiert, andererseits aber nicht schrankenlos: Detaillierte gesetzliche Regelungen sollen seine Gemeinverträglichkeit sichern.(1) Wie dies funktioniert, möchte ich am Beispiel des Gewerberechts zeigen.

Wichtigste Quelle des österreichischen Gewerberechts ist die Gewerbeordnung 1973 (2), die - von einigen wichtigen Ausnahmen abgesehen (ua Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, freie Berufe, Banken, Versicherungen) - alle selbständigen und regelmäßigen Tätigkeiten zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils regelt, gleichgültig ob sie nun von Einzelnen oder von industriellen Großunternehmen ausgeübt werden (und gleichgültig auch, ob private oder staatliche Unternehmen betroffen sind). (3) Neben der GewO bestehen für eine Reihe von Erwerbstätigkeiten Sondergesetze, die ebenfalls zum Gewerberecht gezählt werden: das Gelegen-

heitsverkehrs-Gesetz (4) für die gewerbsmäßige Personenbeförderung auf Straßen, das Güterbeförderungsgesetz (5) für den gewerblichen Gütertransport, das Rohrleitungsgesetz (6) für die Güterbeförderung in Rohren, das Nahversorgungsgesetz (7) über kaufmännisches Wohlverhalten sowie das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (8) und das Ladenschlußgesetz (9), die Öffnungs- und Betriebszeiten der Unternehmen beschränken.

Wie jeden Normenkomplex, kann man auch das Gewerberecht als Zielprogramm zur Verwirklichung oder Vermeidung bestimmter Zustände verstehen. Im folgenden gebe ich zunächst eine allgemeine Übersicht über die wichtigsten Ziele des Gewerberechts anhand von Beispielen solcher Vorschriften, die diesen Zielen unmittelbar dienen. Andere Regelungen, die nur die Voraussetzungen für eine effiziente Behördentätigkeit schaffen und damit die Verwirklichung dieser Ziele indirekt unterstützen, fasse ich unter dem Titel "Hilfsfunktionen" zusammen.

Anschließend sollen die spezifisch wirtschaftspolitisch motivierten Regelungen des Gewerberechts im Hinblick auf ihren Ansatzpunkt geordnet werden; und schließlich möchte ich zeigen, daß bei bestimmten gewerbliche Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, besonders starke staatliche Eingriffsmöglichkeiten bestehen, die von der Idee der Gewerbefreiheit nicht mehr viel übriglassen.

## 2. Das Gewerberecht als Zielprogramm

### 2.1. Hauptziele

- Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen dienen allgemein zB die Vorschriften über die Genehmigung von Betriebsanlagen (10) und über die Ausstattung von Maschinen (11) oder die Verpflichtung, bestimmte Arbeiten nur durch geschultes Personal durchführen zu lassen (12); konkret etwa die Bestimmungen über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände (13) oder das Anpassen von Kontaktlinsen (14), aber auch die Verbote, Alkohol an Jugendliche auszuschenken (15) oder Versandhandel mit

Arzneimitteln zu betreiben (16).

- Andere Vorschriften bezwecken den Schutz "Dritter" vor Vermögensschäden, zB die Vorschriften über die Berücksichtigung dinglicher Rechte der Nachbarn bei der Betriebsanlagengenehmigung (17) oder über die Versicherungspflicht für Rohrleitungsunternehmer (18).

- Das Gewerberecht enthält auch Regelungen zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, die über den Schutz der Nachbarschaft hinausgehen: zB eine - gegenüber dem Wasserrecht subsidiäre - Bestimmung zum Schutz der Gewässer vor Betriebsanlagen (19) oder den erst kürzlich neueingeführten § 79a GewO, der der Gewerbebehörde erlaubt, den Inhabern von Betriebsanlagen auf Antrag des Gesundheitsministers zusätzliche Auflagen zur Einhaltung "einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen" vorzuschreiben; (20) aber auch die Festsetzung der höchstzulässigen Schwefelgehaltes für Heizöl, das in Gewerbebetrieben verwendet oder von ihnen verkauft wird (21), oder die Verpflichtung, bestimmte Maschinen nur dann in den Verkehr zu bringen, wenn auf ihnen ihre Lautstärke angegeben ist (22).

- Der Schutz ökonomischer Interessen der Konsumenten (23) gewerblicher Leistungen ist Motiv für Regelungen wie die Pflichten der Unternehmer zur Namensführung (24) sowie zur Ersichtlichmachung von Geschäftsbedingungen und Preisen (25) und für die Festsetzung von Höchsttarifen für bestimmte Gewerbe (26). Auch das Verbot bestimmter Geschäftspraktiken (27), zB des Aufsuchens von Privatpersonen zur Sammlung von Kreditvermittlungsaufträgen (28), ist offensichtlich konsumentenschützerisch motiviert. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen, die in Verordnungen zu § 69 Abs 2 GewO (Ausübungsregeln für einzelne Gewerbe) enthalten sind (29).

- Die Konsumenten gewerblicher Leistungen sollen aber nicht nur vor Irreführung und Übervorteilung, sondern auch vor unfähigen Anbietern geschützt werden. Der Sicherung eines entsprechenden Leistungsstandards dient vor allem der für den Großteil der Gewerbe als Antrittsvoraussetzung vorgesehene Befähigungsnachweis

(30), aber auch Bestimmungen wie jene, daß im Gastgewerbe verwendete Papierservietten ein Mindestausmaß von 30 x 30 cm haben müssen (31).

- Verschiedene Bestimmungen des Gewerberechts haben die Sicherstellung der Versorgung der Konsumenten zum Ziel; dazu zählen die kürzlich eingeführten Erleichterungen beim Verkauf mit mobilen Betriebseinrichtungen von Bäckern, Fleischern und Lebensmittelkleinhändlern (32), der Entzug von bedarfsgebundenen Konzessionen bei Nichtausübung (33), der Kontrahierungszwang für Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger) in ihrem Kehrgebiet (34) und die durch das Nahversorgungsgesetz geschaffene Verpflichtung der Letztverkäufer, Waren des täglichen Bedarfs an Verbraucher abzugeben (35). Auch die Regelungen des Ladenschlußgesetzes, des Sonn- und Feiertags-BetriebszeitenG sind zumindest zum Teil - vor allem was ihre Ausnahmen anbelangt - versorgungsorientiert (36). Das trifft auch auf die Sperrzeitverordnungen für das Gastgewerbe (37) zu.

- Zum Kernbestand des Gewerberechts gehören auch Vorschriften, die die Unternehmer vor unerwünschter Konkurrenz bewahren sollen. Zu ihnen zählen zB die Bestimmungen, die die Konzessionserteilung an einen Bedarf nach gewerblichen Leistungen knüpfen (38); aber auch die Betriebszeitenregelungen verfolgen ua diesen Zweck. Außerdem lassen sich die Konsumentenschutzvorschriften auch weitgehend als Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb verstehen. Andererseits enthält das Gewerberecht auch konkurrenzfördernde Vorschriften wie großzügige Regelungen der Nebenbetriebsrechte und Erleichterungen beim Übergang auf verwandte Gewerbe (39).

- Schließlich findet sich im Gewerberecht eine Fülle von Bestimmungen, die dem Schutz anderer öffentlicher Interessen bezwecken. In diesem Bereich leistet das Gewerberecht hauptsächlich Hilfsdienste bei der Verfolgung von Zielen anderer Rechtsnormen. Die Spannweite dieser öffentlichen Interessen soll nur an ein paar Beispielen verdeutlicht werden: Die speziellen Auskunftspflichten der Kunst- und Antiquitätenhändler, der Altwarenhändler und der Pfandleiher (40) dienen der Strafrechtspflege, vor allem der Bekämpfung der Hehlerei. Der Schutz öffentlicher Einrichtungen wie Kirchen, Schulen, Krankenhäuser findet in den Vorschriften

Über die Betriebsanlagengenehmigung (41) Niederschlag. Ein ganzes Bündel von öffentlichen Interessen schützt die Bestimmung, die die Gewerbeausübung an ihre Standortverträglichkeit knüpft, weil sie die Zielsetzungen von Verbotsnormen etwa des Raumordnungs-, des Bau- und Straßenrechts, des Eisenbahnrechts oder des Naturschutzes effektuieren soll (42). Dem Interesse der Seilbahnen - die nicht der GewO unterliegen - dient das Verbot der Konzessionserteilung für Schlepplifte, wenn sie für eine Seilbahn eine unzumutbare Konkurrenzierung bedeuten (43). Feuerpolizeilich motiviert ist die Gebietsabgrenzung für Rauchfangkehrer (44).

Schon aus dieser - eher skizzenhaften - Zusammenstellung wird klar, daß natürlich viele Vorschriften mehreren Funktionen zuzuordnen sind. So haben etwa die Bestimmungen über die Gewerbeausübungsvoraussetzungen (Befähigung, Zuverlässigkeit, Bedarf uä (45)) den Zweck, Leben, Gesundheit und ökonomische Interessen der Konsumenten vor unfähigen oder unlauteren Anbietern zu schützen; gleichzeitig sollen sie aber auch einen bestimmten Leistungsstandard sichern und die Gewerbetreibenden vor unerwünschten Konkurrenz bewahren. Höchstarife für Fremdenführer schützen hilflose Ausländer, aber auch den österreichischen Fremdenverkehr. Betriebszeitenregelungen beschränken den Wettbewerb, schützen die Nachbarn und sollen die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Bei genauerem Hinsehen entpuppen sich fast alle Vorschriften zumindest in ihre faktischen Wirkung als multifunktional: So erhöht etwa jede Schutzbestimmung den Aufwand des Gewerbetreibenden und wirkt damit abschreckend für Billigkonkurrenz. Entscheidend für die Zuordnung bleibt aber die primäre Motivation der jeweiligen Vorschrift.

## 2.2. Hilfsfunktionen

Zur Hauptfunktion des Gewerberechts - dem Schutz der genannten Interessen - tritt eine Reihe von unselbständigen und einander ergänzenden Hilfsfunktionen:

- Der Information der Behörde dienen vor allem die Pflicht zur Anmeldung der beabsichtigten Gewerbeausübung (46) die Bestimmungen über die mit Anträgen einzureichenden Unterlagen (47) und

vielfältige Anzeigepflichten (48). Auch die Mitwirkungszuständigkeiten von Bundesgendarmerie und Sicherheitsorganen bei Erhebungen über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit (49) dient der Informationsbeschaffung.

- Instrumente der Kontrolle sind zB die behördlichen Rechte, Betriebe und Lagerräume zu besichtigen, technische Demonstrationen und Auskünfte zu verlangen, in Geschäftsunterlagen einzusehen und Proben zu entnehmen (50).

- Der Abwehr unmittelbar drohender Gefahren dienen die einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen, zB die Schließung eines Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen (51).

- Sanktionsvorbereitend sind Maßnahmen der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen wie Anzeigen, Festnahme und Beschlagnahmen (52).

- An Sanktionen (iWS) enthält das Gewerberecht schließlich Verwaltungsstrafen (Geld- und Haftstrafen (53), Verfall von Gegenständen (54)), die Entziehung der Gewerbeberechtigung (55) und den bescheidmäßigen Auftrag zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes, der bis zur Schließung des Betriebes gehen kann (56). In manchen Fällen normiert die GewO auch ein besonderes Rücktrittsrecht von gesetzwidrigen Verträgen (57); durch seine Schutznorm wirkt das Gewerberecht hier indirekt sanktionierend.

### 3. Wirtschaftsgestaltung durch Gewerberecht

Hält man sich den Zielkatalog des Gewerberechts vor Augen, wird klar, daß der Gesetzgeber sich keineswegs darauf beschränkt hat, negative Auswirkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit auf andere Lebensbereiche (zB Umwelt oder Gesundheit) hintanzuhalten. Dem Gewerberecht liegen auch bestimmte Vorstellungen von einer funktionierenden Wirtschaft zugrunde, die sich in den Zielen Konsumentenschutz, Versorgungssicherung, Leistungssteigerung und Wettbewerbsoptimierung ausdrücken.

### 3.1. Ansatzpunkte wirtschaftsgestaltender Regelungen

Die den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Gewerberechts zugehörigen Regelungen lassen sich ordnen, wenn man den Blick auf ihren Ansatzpunkt richtet:

- Verschiedene Bestimmungen stellen Anforderungen an die Produzenten gewerblicher Waren und Dienstleistungen. Darunter fallen etwa die Vorschriften über Fremdsprachenkenntnissen von Reisebüroangestellten (58), vor allem aber die Regelung der subjektiven Antrittsvoraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Hilfe eines kombinierten Anmeldungs- und Konzessionssystems (45). Hauptinstrument in diesem Bereich ist der Befähigungsnachweis. Heute gibt es 84 Handwerke, 90 gebundene und 44 konzessionierte Gewerbe, neben denen wenig Raum für freie Gewerbe bleibt (59). Für alle gebundenen Gewerbe und Handwerke sowie für den Großteil der konzessionierten Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis Ausübungsvoraussetzung, dessen Erlangung wiederum meist entsprechenden Schulbesuch und mehrjährige Berufspraxis erfordert (60). Die wirtschaftlichen Implikationen dieser Bestimmungen liegen auf der Hand: Sie wirken vor allem wettbewerbsbeschränkend.

- Andere Bestimmungen regeln die Produktion, zB durch Betriebszeitenbeschränkungen (8),(9), oder die Produktionsmittel, etwa durch Ausstattungsanforderungen an Gaststätten (31) oder Kontaktlinsenoptikerbetriebe (14).

- Schließlich verfügt das Gewerberecht Beschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit, die sich auf das Umfeld der Produktion beziehen, zB auf die Geschäftsanbahnung (27),(28), auf den Vertragsabschluß zwischen Produzenten und Konsumenten (34),(35),(57) und auf die Werbung. (61)

- Regelungen, die die Produkte selbst betreffen, kennt das Gewerberecht derzeit nicht. (62)

Der Schwerpunkt des gewerblichen Instrumentariums mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung liegt eindeutig in produzentenorientierten Vorschriften.

### 3.2. "Sondergewerberecht" für Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Unter den wirtschaftspolitischen motivierten Regelungen des Gewerberechts stechen einige hervor, die besonders eingriffsintensiv sind. Dazu zählen vor allem Vorschriften, die die Berechtigung zur Gewerbeausübung von Umständen abhängig machen, die nicht in der Sphäre des Unternehmers liegen, oder die darüber bestimmen, zu welchen Preisen oder wem gegenüber eine Leistung zu bringen ist.

Durchforstet man das österreichische Gewerberecht nach solchen Erscheinungen, ergibt sich folgendes Bild:

- Eine Bedarfsprüfung ist nur mehr in vier Fällen vorgesehen (63): Bei den Rauchfangkehrern und den Bestattern, beim Gütertransport mit Kraffahrzeugen und für die Geförderung von Gütern in Rohrleitungen; ähnliche Funktion hat die Bestimmung, daß eine Konzession für Schlepplifte nur erteilt werden darf, wenn diese keine unzumutbare Konkurrenz für Seilbahnen darstellen (43).
- Administrative Preisregelungen (26) in Form von Höchsttarifen erlaubt das Gewerberecht für die Leistungen von Theaterkartenbüros, Fremdenführern, Kanalräumern, Abdeckern, Immobilienmaklern und -verwaltern, Personalkreditvermittlern, Inkassobüros; für Bestatter und Rauchfangkehrer mit Gebietsabgrenzung sind Höchsttarife festzusetzen; Tarifregelungen sind auch für den Gelegenheitsverkehr und den gewerblichen Gütertransport zulässig.
- Direkte Betriebspflichten kennt das Gewerberecht nicht; doch sieht es regelmäßig den Entzug einer bedarfsgebundenen Konzession vor, wenn das Gewerbe länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird (33). Außerdem verpflichtet es bestimmte Gewerbetreibende, die beabsichtigte Betriebseinstellung der Behörde vorher anzuzeigen (64) und Vorsorge für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden zu treffen (65).
- Vereinzelt schafft das Gewerberecht verwaltungsrechtlich sanktionierte Kontrahierungszwänge, so für die Rauchfangkehrer in

ihrem Kehrgebiet (34) und für die Letzverkäufer von täglichen Bedarfsgütern (35).

Diese Regelungen betreffen vor allem konzessionspflichtige Tätigkeiten, die öffentliche Aufgaben berühren (zB Feuerpolizei, Bestattungswesen, Abwasserbeseitigung). Wettbewerbsbeschränkungen im Interesse dieser Gewerbetreibenden sind fast immer mit Eingriffen in die unternehmerische Dispositionsfreiheit verbunden, die den Mißbrauch der privilegierten Anbieterstellung verhindern sollen. Besonders intensive staatliche Beschränkungen treten also meist kombiniert auf; sie bilden Ansätze eines Systems des Sondergewerberechts für Unternehmer, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

## Anmerkungen:

1) Zur österreichischen Wirtschaftsverfassung SCHÄFFER, Die rudimentäre Wirtschaftsverfassung Österreichs, in: FS Wenger (1983) 3 ff; SCHAMBECK, Wirtschaftsverfassung und Verstaatlichung in Österreich, in: FS Wenger (1983) 39 ff; WENGER, Die Wirtschaftsordnung, in: SCHAMBECK (Hrsg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980) 665 ff; KORINEK, Die verfassungsrechtliche Grundlegung der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsordnung, in: MOCK/SCHAMBECK (Hrsg), Verantwortung in Staat und Gesellschaft (1977) 245 ff; KORINEK, Die verfassungsrechtliche Garantie einer marktwirtschaftlichen Ordnung durch die österreichische Bundesverfassung, WipolBl 1976 H 5, 87 ff; GUTKNECHT, Das liberale Baugesetz und die Wirtschaftsverfassung, in: FS F. Korinek (1972) 77 ff; SCHANTL, Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit und Vertragsfreiheit als die wichtigsten Grundrechte der Wirtschaft, in: FS F. Korinek (1972) 129 ff und KORINEK, Rechtliche Rahmenbedingungen unternehmerischer Tätigkeit, WipolBl 1985 H 1, 16 ff.

2) BGBI 1974/50 idF BGBI 1975/259, 1976/253, 1978/233, 1978/379, 1979/66, 1980/223, 1981/486, 1981/619, 1982/522, 1982/630, 1983/144, 1983/185, 1983/567, 1985/269, 1986/101; im folgenden: GewO.

3) §§ 1 - 4 GewO; Gottfried WINKLER, Gewerbebegriff und Anwendungsbereich der GewO 1973, in: RILL (Hrsg), Gewerberecht (1978) 1 ff.

4) BGBI 1952/85 idF BGBI 1968/305, 1974/50, 1976/253, 1981/486, 1986/427.

5) BGBI 1952/63 idF BGBI 1963/36, 1963/54, 1974/50, 1974/704, 1981/486, 1982/630.

6) BGBI 1975/411.

7) BGBI 1977/392 idF BGBI 1980/121.

8) BGBI 1984/129.

9) BGBI 1958/156 idF BGBI 1964/203, 1974/50.

10) §§ 74 - 84 GewO; Gesamtdarstellung bei STOLZLECHNER/WENDL/ZITTA (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage (1986); weiters DUSCHANEK, Die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, in: RILL (FN 3) 257 ff.

11) § 71 GewO; Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung BGBI 1983/219 idF BGBI 1985/575; BUCHMANN, Schutzbestimmungen der GewO 1973, in RILL (FN 3) 380 ff (393 ff).

12) § 70 GewO und Durchführungsverordnungen; weiters §§ 186, 212 Z 3, 216, 225, 229, 233, 246 Abs 1, 313, 321 GewO; BUCHMANN (FN 11) 391 ff.

13) Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (BMHGI) BGBI 1977/514.

14) Verordnung des BMHGI BGBI 1976/698 idF BGBI 1979/510.

- 15) § 197 GewO.
- 16) § 50 Abs 2 GewO.
- 17) § 77 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1 GewO.
- 18) § 13 Rohrleitungsgesetz; vgl auch § 78 Abs 5 GewO.
- 19) § 74 Abs 2 Z 5 iVm § 77 Abs 1 GewO.
- 20) § 79 a wurde durch das Umweltfondsgesetz BGBl 1983/567 in die GewO eingefügt; zu den Tücken dieser Regelung im einzelnen SCHWARZER, Die Änderung der Gewerbeordnung 1973 durch das Umweltfondsgesetz - eine versäumte Gelegenheit, ÖZW 1984, 11 ff.
- 21) Verordnung des BMHGI BGBl 1982/251 idF BGBl 1984/73; vgl auch die Verordnung des BMHGI BGBl 1985/549.
- 22) § 72 GewO; BUCHMANN (FN 11) 399 ff.
- 23) Allgemein zum Begriff des Konsumentenschutzes HANREICH, Verbraucherpolitik durch Wettbewerbsrecht, in: FS Wenger (1983) 539 ff.
- 24) § 63 - 67 GewO.
- 25) § 73 GewO; vgl auch § 123 Abs 4, 239 Abs 3 GewO sowie Bestimmungen in Durchführungsverordnungen, die Ausübungsregeln für einzelne Gewerbe normieren; weiters § 11 - 11c Preisgesetz BGBl 1976/260 idF BGBl 1978/271, 1980/288, 1982/311, 1984/265.
- 26) Durchführungsverordnungen zu den §§ 123, 124 (Theaterkartenbüros), 177 (Rauchfangkehrer), 218 (Fremdenführer), 239 (Bestatter), 252 (Kanalräumer), 257 (Abdecker), 261 Abs 2 Z 1 (Immobilienmakler), 265 (Immobilienverwalter), 269 (Personalkreditvermittler), 309 GewO (Inkassobüros); vgl auch die §§ 10 - 13 Güterbeförderungsgesetz und § 10 a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz.
- 27) ZB §§ 54 - 62 GewO (Sammeln und Entgegennahme von Bestellungen).
- 28) § 6 Abs 3 Verordnung des BMHGI BGBl 1977/304.
- 29) Übersicht in MACHE/KINSCHER, GewO (1982) 260; BUCHMANN (FN 11) 397 ff.
- 30) § 16 GewO und unten im Text bei FN 59.
- 31) § 1 Abs 2 der Verordnung des BMHGI BGBl 1981/176.
- 32) § 53a GewO, eingefügt durch BGBl 1981/619; DEMMELBAUER, Wird die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 die Nahversorgung verbessern? ZfV 1982, 221 ff.
- 33) § 89 Abs 2 GewO.
- 34) § 176 Abs 3 GewO.
- 35) § 5 Abs 1 Nahversorgungsgesetz.
- 36) § 6 Abs 2 Ladenschlußgesetz; § 3 Abs 1 Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz.

37) § 198 GewO verpflichtet den Verordnungsgeber, "auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Fremden Bedacht zu nehmen". Übersicht über die einzelnen Verordnungen bei MACHE/KINSCHER (FN 29) 525.

38) § 173 GewO (Rauchfangkehrer), § 238 Abs 1 Z 2 GewO (Bestatter), § 6 Abs 1 lit c Güterbeförderungsgesetz, § 5 Abs 1 Z 5 Rohrleitungsgesetz.

39) ZB §§ 19, 30, 31, 37 GewO.

40) §§ 109, 122 Abs 2 und 286 GewO.

41) § 74 Abs 2 Z 3 iVm § 77 Abs 1 GewO.

42) § 15 Abs 1 GewO; zum Kreis der Rechtsvorschriften, die die Gewerbeausführung an einem bestimmten Standort verbieten, vgl MACHE/KINSCHER (FN 29) 99 ff.

43) § 180 Abs 1 Z 1 GewO.

44) § 176 Abs 1 GewO.

45) Die GewO unterscheidet zwischen Anmeldungsgewerben und konzessionierten Gewerben (§ 5). Anmeldung bzw behördliche Bewilligung sind konstitutiv für die Gewerbeberechtigung. Die Anmeldungsgewerbe teilen sich in die freien Gewerbe, in die Handwerke, deren Ausübung außer den allgemeinen Bedingungen (Eigenberechtigung, kein Ausschluß von der Gewerbeausübung wegen bestimmter Delikte oder Konkurses) die Meisterprüfung voraussetzen, und die gebundenen Gewerbe, für die ein Befähigungsnachweis in anderer Form erbracht werden muß. Für die Ausübung der konzessionierten Gewerbe ist meist ein Befähigungsnachweis, immer Zuverlässigkeit Voraussetzung; außerdem müssen die für einzelne Gewerbe geltenden besonderen Erfordernisse (zB Lokalbedarf - Übersicht bei MACHE/KINSCHER - FN 29 - 137 f) erfüllt sein. Im einzelnen KINSCHER, Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben, in: RILL (FN 11) 103 ff.

46) § 339 Abs 1 GewO.

47) ZB §§ 339 Abs 3; 341 Abs 1, 345 Abs 7, 353 GewO.

48) Vgl die Zusammenstellung in der Strafbestimmung des § 368 Z 1 GewO.

49) § 336 Abs 1 Z 3 GewO.

50) § 338 GewO; vgl auch die Mitwirkungspflichten der Bundesgendarmerie und der Sicherheitsorgane der Bundespolizeidirektionen gem § 336 GewO; dazu FUNK, Gewerbepolizeiliche Maßnahmen, in: RILL (FN 11) 403 ff.

51) § 360 Abs 2 GewO; FUNK (FN 50) 425 ff.

52) § 336 GewO; FUNK (FN 50) 420 ff.

53) §§ 366-368 GewO.

54) § 369 GewO.

55) §§ 87-91 GewO.

56) § 360 Abs 1 GewO.

57) §§ 54 Abs 3, 60 GewO.

58) § Verordnung des BMHGI BGBl 1975/315 idF BGBl 1982/407.

59) Zusammenstellung bei MACHE/KINSCHER (FN 57) 856 ff; zur Einteilung der Gewerbe FN 45.

60) Wer etwa selbständiger Maler und Anstreicher werden will, muß nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, nach der dreijährigen Lehre (Verordnung BGBl 1975/268, zuletzt idF BGBl 1984/419) einschließlich des Berufsschulbesuches (§ 20 SchulpflichtG BGBl 1962/241, zuletzt idF BGBl 1982/366) und nach der Lehrabschlussprüfung eine mindestens zweieinhalbjährige Verwendungszeit im Beruf hinter sich bringen, bevor er zur Meisterprüfung antreten kann (§ 18 Abs 3 GewO). Zum zeitlichen Aufwand kommen bei entsprechender Arbeitsmarktlage noch die Schwierigkeiten, eine Lehrstelle und auch danach Arbeit zu finden.

61) HALLER, Gewerberechtlicher Probleme der Werbung, in: AICHER (Hrsg), Das Recht der Werbung (1984) 181 ff; zur jüngsten Entwicklung vgl VfGH G 168/85 vom 3.12.1985 (Aufhebung des Werbeverbotes für Kontaktlinsenoptiker).

62) Für Gewerbetreibende relevante produktbezogene Regelungen finden sich aber natürlich in anderen Rechtsgebieten (zB im Lebensmittelrecht). Die GewO-Novelle 1981, BGBl 619, hatte den Handelsminister ermächtigt, mit Verordnung für Waren und Dienstleistungen "Mindestanforderungen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie" vorzuschreiben (§ 71a GewO); diese (produktorientierte) Bestimmung wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof wegen Unzuständigkeit des Bundesgesetzgebers aufgehoben (VfGH G 60/82 vom 15.3.1986).

63) Vgl FN 38; die Bedarfprüfung im § 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes wurde erst kürzlich vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (VfGH G 14/86 vom 23.6.1986).

64) §§ 175 (Rauchfangkehrer), 251 (Kanalräumer), 292 (Pfandleiher), 376 Z 37 (Güterbeförderung mit Kfz) GewO; § 8 Abs 7 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz.

65) §§ 175 (Rauchfangkehrer), 251 (Kanalräumer), 292 (Pfandleiher) GewO.

Österreichisch - polnisches Kolloquium

W E C H S E L B E Z I E H U N G E N

Z W I S C H E N

W I R T S C H A F T U N D V E R W A L T U N G

abgehalten an der  
U n i v e r s i t ä t G r a z  
21. - 22.Mai 1986

Veröffentlichung der Kurzvorträge  
zum Roundtablegespräch

Verlag und Herstellung: Univ. Prof. Dr. Dietmar PAUGER  
Elisabethstraße 27, 8010 Graz